I. Wirtschaftsrecht

1) Verbraucherpreisindex

a. Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission vom 20. November 1996 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes: Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des HVPI (Text von Bedeutung für den EWR)

Amtsblatt Nr. L 296 vom 21.11.1996, S. 0008 – 0029, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1920/2001 der Kommission vom 28. September 2001, Amtsblatt Nr. L 261 vom 29.09.2001, S. 0046 – 0048

Anhang II Erläuterung der HVPI-Teilindizes: Gliederung in Abteilungen (Zweisteller), Gruppen (Dreisteller) und Klassen (1) (Viersteller) (2)

12. Verschiedene Waren und Dienstleistungen

12.7. Sonstige Dienstleistungen, a.n.g.

Ausgeschlossen sind: Nach dem ESVG 1995 sind Beitragszahlungen an Berufsverbände, Kirchen, soziale und kulturelle Vereine,

Freizeitclubs und Sportvereine (ESVG 1995, Ziffer 3.77e) sowie Honorare an Immobilienmakler im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Sachvermögen ("Bruttoanlageinvestitionen" ESVG 1995, Ziffern 3.102, 3.105a), 3.111, 3.115) nicht enthalten.

b. Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 9. September 1996 über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes

Amtsblatt Nr. L 229 vom 10.09.1996, S. 0003 – 0010, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1334/2007 der Kommission vom 14. November 2007, Amtsblatt Nr. L 296 vom 15.11.2007, S. 0022 – 0026

Anhang Ib

A. Definition der Konsumausgaben der privaten Haushalte

(...)

19. a) Nicht enthalten sind Beiträge und sonstige Zahlungen von privaten Haushalten an private Organisationen ohne Erwerbszweck wie Beitragszahlungen an Gewerkschaften, Berufsverbände, Verbraucherverbände, Kirchen, soziale und kulturelle Vereine, Freizeitklubs und Sportvereine.

(...)

2) Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen

Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft

Amtsblatt Nr. L 310 vom 30.11.1996, S. 0001 – 0469, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 715/2010 der Kommission vom 10. August 2010, Amtsblatt Nr. L 210 vom 11.08.2010, S. 0001 – 0021

Anhang A Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ESVG 1995

Kapitel II Einheiten und ihre Zusammenfassungen

Private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15)

2.88. Organisationen von geringer Bedeutung sind nicht in diesen Sektor einbezogen. Ihre Transaktionen werden zusammen mit denen der privaten Haushalte (S.14) ausgewiesen.

Zum Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck zählen die folgenden wichtigsten Arten privater Organisationen ohne Erwerbszweck, die nichtmarktbestimmte Waren und Dienstleistungen für private Haushalte bereitstellen:

a) Gewerkschaften, Fachverbände und wissenschaftliche Gesellschaften, Verbraucherverbände, politische Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften (einschließlich derjenigen, die vom Staat finanziert, jedoch nicht kontrolliert werden) sowie soziale und kulturelle Vereinigungen, Sport- und Freizeitvereine;

(...)

3) Markenrecht

Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (kodifizierte Fassung) (Text von Bedeutung für den EWR)

Amtsblatt Nr. L 299 vom 08.11.2008, S. 0025 – 0033

[Gründe]

(1) Die Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken wurde inhaltlich geändert. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, sie zu kodifizieren.

Artikel 3 Eintragungshindernisse — Ungültigkeitsgründe

(...)

(2) Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, dass eine Marke von der Eintragung ausgeschlossen ist oder im Falle der Eintragung der Ungültigerklärung unterliegt, wenn und soweit

(...)

b) die Marke ein Zeichen mit hoher Symbolkraft enthält, insbesondere ein religiöses Symbol;

(...)

4) Statistik

a. Verordnung (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über die vierteljährliche Statistik der offenen Stellen in der Gemeinschaft (Text von Bedeutung für den EWR)

Amtsblatt Nr. L 145 vom 04.06.2008, S. 0234 – 0237

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) In dieser Verordnung werden die Anforderungen an eine regelmäßig zu erstellende vierteljährliche Statistik der offenen Stellen in der Gemeinschaft festgelegt.
- (2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission (Eurostat) Daten über offene Stellen zumindest für Unternehmenseinheiten mit mindestens einem Arbeitnehmer.

(...)

(3) Die Erfassung der Wirtschaftszweige öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Erziehung und Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen, Kunst, Unterhaltung und Erholung, Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport), Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern sowie Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen gemäß der geltenden Fassung der NACE im Rahmen dieser Verordnung sowie von Einheiten mit weniger als zehn Arbeitnehmern wird unter Berücksichtigung der in Artikel 7 genannten Durchführbarkeitsstudien festgelegt.

(...)

Artikel 7 Durchführbarkeitsstudien

(1) Die Kommission (Eurostat) schafft die geeigneten Rahmenbedingungen für die Erstellung einer Reihe von Durchführbarkeitsstudien nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle. Diese Studien werden von Mitgliedstaaten erstellt, die Schwierigkeiten haben, Daten vorzulegen für:

(...)

- v) Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport), Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern sowie Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen.
- b. Verordnung (EG) Nr. 1982/2003 der Kommission vom 21. Oktober 2003 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) im Hinblick auf die Regeln für die Stichprobenauswahl und die Weiterbefragung (Text von Bedeutung für den EWR)

Amtsblatt Nr. L 298 vom 17.11.2003, S. 0029 – 0033

Anhang

1. Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung gelten für die Längsschnittkomponente von EU-SILC folgende Definitionen:

l) Anstaltshaushalt: Altenheime, Einrichtungen des Gesundheitswesens, religiöse Einrichtungen (Klöster) oder Justizvollzugsanstalten. Anstaltshaushalte unterscheiden sich von Gemeinschaftshaushalten im Wesentlichen dadurch, dass ihre Bewohner den Haushalt nicht in eigener Verantwortung führen. Aufgrund dieser Bedingung können Altenheime in einigen Fällen als Gemeinschaftshaushalte angesehen werden.